

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949) und des § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NMG i.d.F. vom 22.06.1982) hat der Rat der Stadt Burgdorf den vorliegenden Bebauungsplan "Waldsee", Nr. 2-8, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Burgdorf, den 17.03.1983

gez. Huth (Siegel) Bürgermeister
 gez. Bindseil (Siegel) Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Das Sondergebiet Campingplatz "Waldsee", Nr. 2-8 dient ausschließlich zu Zwecken der Erholung und der Errichtung von Standplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
- Die Standplätze müssen eine Mindestgröße von 120 m² haben.
- Auf den Standplätzen sind zulässig: Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnfahrzeuge und andere bewegliche Unterkünfte, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- Die in der Planzeichnung aufgeführten baulichen Anlagen sind nur auf den jeweiligen überbaubaren Flächen zulässig.
- Die nach der Campingplatzverordnung neben den Standplätzen möglichen Anlagen sind im gesamten Sondergebiet zulässig, soweit sie nicht bereits ausdrücklich einzelnen Teilflächen zugeordnet sind.
- Der Schallschutzwall ist in einer Höhe von 4,0 m über Terrain zu errichten.

VERFAHRENSLEISTE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Waldsee", Nr. 2-8 wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 29.04.82 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 14.05.82 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burgdorf, den 07.06.82

gez. Bindseil (Siegel) Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ürtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 23.02.1983

Katasteramt Hannover im Auftrage

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet: gez. Oelfke (Siegel) VmOR

Burgdorf, den 01.03.82

Stadtplanungsabteilung

gez. Koenig (Siegel) BauOR

gez. Heinrich (Siegel) BauAR

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 21.10.82 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.82 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 08.11.82 bis 10.12.82 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Burgdorf, den 13.12.1982

gez. Bindseil (Siegel) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.03.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BBauG beschlossen.

Burgdorf, den 17.03.1983

gez. Bindseil (Siegel) Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Hannover (Az.: 60.6172-2/7-(2-8)) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Hannover, den 15.04.1983

Landkreis Hannover Der Oberkreisdirektor im Auftrage

gez. Lehmburg (Siegel)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 13.05.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 13.05.1983 rechtsverbindlich geworden.

Burgdorf, den 14.05.1983

gez. Bindseil (Siegel) Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf, den 15.06.1984

gez. Bindseil (Siegel) Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO Sondergebiet Campingplatz
- SO₁ Eingang / Empfang / Kontrolle
- SO₂ Verwaltung, Kiosk, Sanitärraum, Wasch- u. Duschräume, Toiletten, Wäschetrocknenplatz, Gemeinschaftsräume
- SO₃ Sauna und Nebenanlagen, Badeaufsicht u. DLRG-Turm
- SO₄ Standplätze (Vgl. textl. Festsetzungen Nr. 2 u. 3)
- SO₅ Geräte- und Abstellraum
- SO₆ Betriebsleiterwohnung

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GR Maximal überbaubare Grundstücksfläche in m² (z.B. GR 250 m²)

BAUWEISE BAUGRENZE

- O Offene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN

- Die Aufteilung ist nicht Gegenstand des Rechtssetzungsverfahrens
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

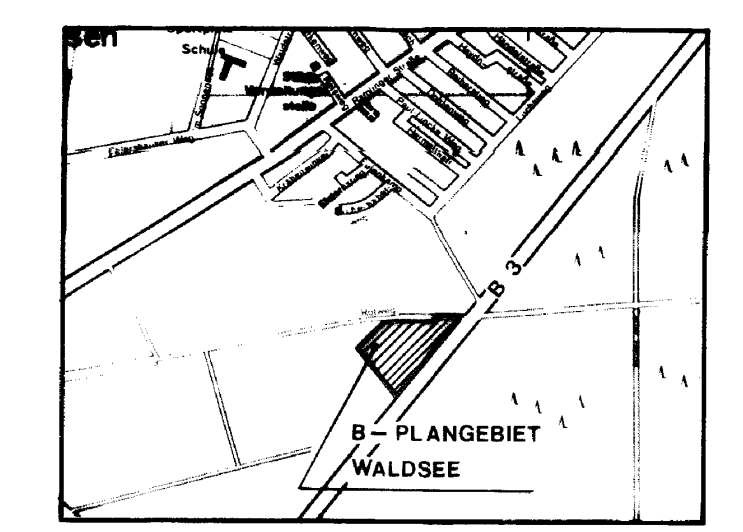
- Fläche für Versorgungsanlagen/Trafostation

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Aufschüttung / Schallschutzwall (Fläche gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen/s.auch textl. Festsetzung Nr. 6)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BBauG)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BBauG)
- Geschlossene Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Sichtdreieck, von jeglicher Sichtbehinderung oberhalb 80 cm über Terrain freizuhaltende Fläche



STADT BURG DORF

BEBAUUNGSPLAN „WALDSEE“

Nr. 2-8

STADTPLANUNGSABTEILUNG

Maßstab 1:1000 Blatt Nr. 997/695
 Bearbeitet: MEI WU/ST Datum: 13.82 / 7.5.82 / 14.5.1982

Vervielfältigungsvermerke
 1. Kartengrundlage
 Ausschm. d.RK. 6620D 6920C
 2. Herausgebervermerke
 Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
 3. Erlaubnisvermerke
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 15.7.1980
 durch das Katasteramt Hannover
 AZ PU 391/80